

Satzung des Vereins Landschaftspflegeverband Mulde/Flöha e.V.

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landschaftspflegeverband Mulde/Flöha e.V.. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Mittelsachsen und angrenzende Gebietskörperschaften. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großwaltersdorf.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiberg.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Verwirklichung der in den §§ 1 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele, Grundsätze und Aufgaben. Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.
 - b) die Kulturlandschaft durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten sowie bei der Umsetzung von Förderprogrammen für umweltgerechte und naturschonende Landwirtschaft mitzuwirken.
 - c) die Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a) Naturschutz und Landschaftspflege durch eine Bündelung der Kräfte zu fördern,
 - b) die Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern zu verbreiten und zu fördern,
 - c) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch Neuanlage naturnaher Lebensräume und die vernetzende Flächensicherung. Dies kann durch Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen.
 - d) für ökologisch wertvolle Flächen im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden die notwendige Pflege zu organisieren und durchzuführen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern,

- e) auf eine flächendeckend naturverträgliche Landnutzung hinzuwirken,
 - f) die fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen zu fördern,
 - g) die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen,
 - h) in der Öffentlichkeit verstärkt für die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren und zu werben,
 - i) die Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen zur Stärkung der regionalen umweltgerechten Landwirtschaft, des Handwerks und Gewerbes z.B. durch die Organisation von Märkten und Veranstaltungen.
- (3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit vorrangig ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen eingeschaltet.
- (4) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich
 - a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefaßten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsatzung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 30 Tagen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Anträ-

ge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der §§ 15 und 16 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in Einzelabstimmungen gewählt. Die Beisitzer können in Sammelabstimmung gewählt werden.

Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmenzahlen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:

- politische Mandatsträger bzw. Vertreter der Kommunen
- Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft
- Mitglieder der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 29 BNatSchG entsprechen

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, die je einer dieser Gruppen angehören.

- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufstellen einer Maßnahmenliste und des Haushaltsplanes
- Berufung der Mitglieder des Fachbeirates
- Regelung von Personalangelegenheiten.

- (6) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die Stellvertreter vertreten den Verein zu zweit.

- (7) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen wird vom Vorstand ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Folgende Bereiche sollen repräsentiert sein:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Staatliches Umweltfachamt
 - Amt für Landwirtschaft
 - Amt für Ländliche Neuordnung
 - Forst
 - Fremdenverkehr

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden und Verbände hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu jeder Mitgliederversammlung und zu Vorstandssitzungen zu laden, bei denen wichtige Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Sie sind über deren Ergebnisse zu unterrichten.
- (5) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 11 Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Projektförderungen und sonstige öffentliche Mittel
 - c) Spenden, Schenkungen und Zustiftungenaufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Die Kassenführung des Vereins ist jährlich von den beiden Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

- (3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haus-

haltsordnungen und Haushaltsgesetze eingehalten werden.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an einen ebenfalls gemeinnützigen Verein oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden haben. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 17.06.1998 beschlossen und tritt am 17.06.1998 in Kraft.

Änderungen der Vereinssatzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbandes vom 17.06.1998 und 22.07.2008 sind eingearbeitet.